

**Schifffahrtsrechtliche Anordnung**  
**des Landratsamtes Konstanz für den deutschen Teil**  
**und der Schifffahrtskontrolle/Seepolizei des Kantons Thurgau für den Schweizer**  
**Teil des „Konstanzer Trichters“**  
**anlässlich des Seenachtfestes 2017 in Konstanz und Kreuzlingen**

Zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. eines ordnungsgemässen Ablaufes der am 12.08.2017 vorgesehenen Seenachtfestveranstaltungen auf dem Wasser werden hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie der Ausübung des Gemeingebrauchs am Gewässer aufgrund Artikel 1.14 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung mit Stand vom 01.01.2014 (für den Schweizer Teil gestützt auf Artikel 1 Lit. b. des Regierungsbeschlusses des Kantons Thurgau zur Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) folgende besondere und vorrangig zu beachtende Anordnungen für die Bodenseeschifffahrt und die sonstige Benutzung des Gewässers erlassen:

1. Die besonderen optischen und akustischen Anweisungen der Wasserschutzpolizei und der Seepolizei des Kantons Thurgau, die sich vorrangig auf den Gewässerbereich „Konstanzer Trichter“ (Linie Eichhorn - Bottighofen) und „Seerhein“ (Frauenpfahl bis Höhe Ermatingen - Staad) beziehen, sind genau zu beachten.
2. Ab dem Zeitpunkt der Verankerung der Feuerwerkschiffe im „Konstanzer Trichter“ bis zur Beendigung des Feuerwerks ist mit Wasserfahrzeugen ein Sicherheitsabstand (Schutzabstand) von mindestens 200 m von den Feuerwerkschiffen einzuhalten. Sollte je nach Windstärke und Windrichtung der obligatorische Schutzabstand von 200 m vergrössert werden müssen, sind entsprechende Weisungen der Wasserschutzpolizei bzw. Seepolizei zu beachten. Während des Feuerwerks beträgt der Schutzabstand auf dem Wasser 300 m.
3. Das Schwimmen, Baden, Tauchen und Angeln im Uferbereich „Frauenpfahl“ bis zur alten Rheinbrücke und weiter im Bereich „Seestrasse“ bis westliches Ende Yachthafen, ist am Veranstaltungstag ab 12.00 Uhr bis Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten (§ 39 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg).
4.
  - 4.1. Sämtliche Schiffs- und Bootsführer haben im „Konstanzer Trichter“ (ab der Linie Leuchtturm am Eichhorn bis Schiffslandestelle Bottighofen), im Bereich Hafeneinfahrt Konstanz sowie auf dem „Seerhein“ ab Ermatingen-Staad ihre Fahrweise, insbesondere Fahrgeschwindigkeit und Manövrierfähigkeit, am Veranstaltungstag ab 14.00 Uhr bis Sonnenaufgang des folgenden Tages der erhöhten Verkehrsdichte anzupassen. Die Fahrzeugführer haben besonders auf stillliegende Wasserfahrzeuge zu achten und durch Herabsetzen der Fahrgeschwindigkeit unnötigen Wellenschlag zu vermeiden (Artikel 6.02, 1.03 Bodensee-Schifffahrts-Ordnung).
  - 4.2. Für den Bereich westlich einer gedachten Linie Seezeichen 10 – Bootshafen Seegarten/Kreuzlingen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Vergnügungsfahrzeuge am 12.08.2017 in der Zeit von 20:00h bis 24:00h auf 10 km/h begrenzt.
5. Im unter 4.1 genannten Bereich gilt für Vergnügungsfahrzeuge am Veranstaltungstag ab 14.00 Uhr bis Sonnenaufgang des folgenden Tages ein Ankerverbot mit Ausnahme der folgenden Bereiche:

- Östlich Seezeichen 5 (innerhalb der Seezeichen) bis Jakobsteg.
  - Seeseitig Ostmole BSB Hafen Konstanz in dem mit Bojen gekennzeichneten Bereich.
  - Mit Bojen gekennzeichnete Bereich vor der Seeburg Kreuzlingen.
  - Im Uferbereich östlich der Hafeneinfahrt Seegarten Kreuzlingen.
6. Nicht kennzeichnungspflichtige Boote (Art. 2.01 BSO) dürfen sich in der Zeit von 20:00h bis 24:00h im „Konstanzer Trichter“ nur in den unter Ziffer 5 genannten Uferbereichen aufhalten. Der Seerhein ist in Ufernähe zu befahren.
  7. Die Wasserfahrzeuge der gewerblichen Personenschifffahrt haben nach Ende des Feuerwerks umgehend ihre Liegeplätze zu verlassen und die Rückfahrt anzutreten. Die anderen Wasserfahrzeuge im „Konstanzer Trichter“ dürfen erst nach der Wegfahrt der Fahrgastschiffe Fahrt aufnehmen.
  8. Während der Nachtzeit und bei unsichtigem Wetter haben alle Wasserfahrzeuge gemäss Artikel 3.01, 3.06 und 3.08 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung Lichter zu führen.
  9. Der Mietbootverkehr von und zum Gondelhafen beim Konstanzer Stadtgarten sowie zum Schifffahrtshafen Kreuzlingen ist nach Einbruch der Dunkelheit (Sonnenuntergang) gemäss Artikel 1.14 der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung untersagt, da in diesem Bereich Wasserfahrzeuge aufgrund unzureichender Lichterführung und zu erwartender Unkenntnis der Bootsführer eine Gefahr für die übrige Schifffahrt bedeuten. Die Bootsvermietungsbetriebe haben die Benutzer der Mietboote hierauf hinzuweisen.
  10. Im Falle des Aufkommens von Unwetter bzw. Sturm, insbesondere bei Aufleuchten der orangefarbenen Blinklichter des Sturmwarndienstes am Bodensee mit 40 Intervallen (Starkwindwarnung) oder 90 Intervallen (Sturmwarnung) pro Minute haben die Schiffsführer die bei den zu erwartenden Windstärken erforderlichen Massnahmen rechtzeitig und umsichtig zu treffen, da wegen der grossen Anzahl von Besucherbooten in der Umgebung des Veranstaltungsbereiches keine ausreichende Anzahl von Schutzhafenplätzen zur Verfügung steht. Notfalls ist mit nicht sturmtüchtigen Wasserfahrzeugen eine geschützte Bucht aufzusuchen und dort zu ankern.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Feuerwerk aus Gründen der Sicherheit - je nach Wetterlage - verschoben oder abgesagt werden kann.

Verstösse gegen diese schifffahrtsrechtliche Anordnung können als Ordnungswidrigkeit gem. § 126 Abs. 1 Ziff. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GBl. 2013 S. 389) i.V.m. den §§ 20 und 39 WG und der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung bzw. für den Schweizer Teil Artikel 48 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 03.10.1975 i.V.m. der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung geahndet werden.

Konstanz, den 14.07.2017

Kreuzlingen, den 14.07.2017

Schifffahrtskontrolle/Seepolizei  
des Kantons Thurgau

F. Hämmerle, Landrat

Hp. Keller, DC Schifffahrt

